

Einkaufsbedingungen der Leuze electronic assembly GmbH

I. Allgemeines

1. Allen unseren Bestellungen liegen unsere nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Die Geltung etwaiger vom Lieferanten gestellter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen und/oder die Lieferung widerspruchsfrei annehmen. Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten sind nur mit unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform wirksam; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

II. Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

1. Der Lieferant hat sich bei Angeboten an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebots ist ausdrücklich hinzuweisen.
2. Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung maßgebend. Unsere Bestellungen sind bis zur Annahme durch den Lieferanten jederzeit frei widerruflich. Soweit ausnahmsweise eine unserer Bestellungen ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist, kann der Lieferant diese nur binnen einer (1) Woche annehmen. Angebote des Lieferanten an uns sind in jedem Fall bindende Angebote. Bestellungen sind nur gültig, wenn wir sie in Textform erteilen. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden erst mit Zugang der Bestätigung in Textform wirksam. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigheiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
3. Grundsätzlich sind unsere Bestellungen unter Angabe unserer Bestelldaten in Textform zu bestätigen. Der Schriftverkehr ist mit unserer bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Mitarbeiter anderer Abteilungen haben keine Vollmacht zur Abänderung von Bestellungen oder von Verträgen. Absprachen mit solchen Mitarbeitern bedürfen deshalb zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung in Textform durch die bestellende Einkaufsabteilung, es sei denn, die Vollmacht ergibt sich aus dem Handelsregister.
4. Die Bestätigung oder – soweit diese vorab erfolgt – die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkenntnis unserer Bedingungen.

III. Hinweis-, Kennzeichnungspflichten und Schutzvorschriften

1. Für Liefergegenstände, die nicht Ursprungszeugnisse nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind, muss in Bestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen das Ursprungsland genannt werden und ein Hinweis auf Negativeigenschaften gegeben werden.
2. Bei der Lieferung von Gütern gemäß Anhang I der EG Dual-Use Verordnung (EG VO Nr. 428/2009) aus dem EU-Ausland ist auf allen mit der Lieferung in Verbindung stehenden Geschäftspapieren ausdrücklich zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft einer Kontrolle unterliegen.
3. Der Lieferant stellt sicher, dass alle vom deutschen Gesetzgeber, von den deutschen Aufsichtsbehörden, den deutschen Berufsgenossenschaften, deutschen Fachverbänden, dem VDE und sonst vorgeschriebenen Sicherheits- und Unfallschutzvorschriften in ihrem Lieferumfang restlos eingehalten sind.
4. Der Lieferumfang umfasst sämtliche für den Liefergegenstand rechtlich vorgeschriebenen Konformitäts- bzw. Herstellererklärungen. Insbesondere gemäß
 - Maschinenrichtlinie 2006/42/EG,
 - EMV-Richtlinie 2014/30/EU,
 - Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU.sowie den jeweils umsetzenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.
5. Konformitäts- bzw. Herstellererklärungen und Anweisungen zum ordnungsgemäßen Betrieb des Liefergegenstandes sind Bestandteil der auszuliefernden Dokumentation.
6. Der Lieferant stellt sicher, dass Kennzeichnung, Verpackung und Transport den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und den diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen genügen.

IV. Preise, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise als Festpreise in Euro netto für die gesamte vertragliche Ausführungszeit.
2. Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln sind wir nicht einverstanden. Eine Ausnahme hiervon stellt die Vereinbarung eines am Tag der Lieferung gültigen Preises dar (Tagespreisklausel), wenn der Preis für den Liefergegenstand branchenüblich von einer Börsennotierung (z. B. börsennotierte Metalle) abhängig ist.
3. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise frei Haus (DDP, gemäß Incoterms 2010) einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung. Erfolgt auf unsere Veranlassung ein Expressversand, können uns die Mehrkosten des Expressversandes gegenüber der Normalfracht berechnet werden.
4. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns der Liefergegenstand an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Erfolgt vor der Versendung eine nach dem Vertrag erforderliche Abnahme, so geht die Gefahr nicht schon mit der Abnahme, sondern erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes an dem vereinbarten Bestimmungsort über.
5. Soweit ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder Entsprechendes vereinbart ist, übernehmen wir nur die Kosten für die günstigste Versandart und den günstigsten Versandweg; alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt auch in diesem Fall der Lieferant.
6. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Kunden, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Liefergegenstände hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

V. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung ist per Post oder in elektronischer Form zu übersenden. Bei Übersendung per Post ist ein deutlich gekennzeichnetes Duplikat beizufügen. Sie muss mit unserem Geschäftszeichen, unserer Bestellnummer, unserer Sachnummer und dem Auftragsdatum versehen sein; alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Rechnungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können wir an den Lieferanten zur Vervollständigung zurücksenden. Soweit sich durch fehlende Angaben im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögert, verlängern sich die in Ziffer V.2. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang der vollständigen Lieferung/erbrachten Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Banküberweisung genügt der Eingang des Überweisungsauftrags vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsverkehr beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn wir aufrechnen oder berechnete Einbehalte oder Zurückbehaltungen vornehmen.
3. Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs des Liefergegenstandes. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VI. Lieferzeit

1. Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Liefertag ist der Tag des vollständigen Eingangs des Liefergegenstandes bei uns oder der von uns bezeichneten Lieferadresse, soweit nach dem Vertrag eine Abnahme erforderlich ist, der Tag der Endabnahme. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, auch wenn sie der Lieferant nicht zu vertreten hat.
2. Ist keine Lieferfrist vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.
3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer VI.4. bleiben unberührt.
4. Ist der Lieferant im Verzug, können wir für jede vollendete Kalenderwoche des Lieferverzugs pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1 % vom Nettokaufpreis des jeweiligen Liefergegenstandes verlangen, maximal jedoch 5 % vom Nettokaufpreis des jeweiligen Liefergegenstandes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten

Dok-Nr. / Doc-No.	Titel / Title	Version
LTP-00258	Leuze_LEA_Einkaufsbedingungen_D	2.00

Einkaufsbedingungen der Leuze electronic assembly GmbH

bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- Wir sind berechtigt, die etwaige Pauschale unseres Verzugschadens neben der Erfüllung geltend zu machen und von fälligen Ansprüchen des Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Pauschale des Verzugschadens ist in diesem Fall auf den Gesamtverzugschaden anzurechnen.
- Mit Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.

VII. Versand und Verpackung

- Jeder Sendung ist 2-fach ein Lieferschein unter Angabe unserer Bestellnummer, Bestellposition und Sachnummer beizufügen. Bei offenen Sendungen sind die Bestellnummern und Bestellpositionen auf den Versandpapieren zu vermerken. Bei Zeichnungsteilen ist die Zeichnungsnummer mit Revisionsstand für Kontrollzwecke der Liefergegenstände auf den Lieferpapieren anzugeben.
- In Frachtbriefen, Paketanschriften und allen sonstigen Lieferpapieren müssen unsere Versandanschrift, unsere Bestellnummer und unsere Sachnummer angegeben sein. Bei vereinbarten Teilsendungen ist vom Lieferanten jeweils die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- Sofern der Lieferung kein Lieferschein des Lieferanten beigefügt ist, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- Der Liefergegenstand muss ordnungsgemäß verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen. Kennzeichnungspflichtige Güter sind deutlich sichtbar mit fachgerechter Kennzeichnung zu versehen.
- Transportverpackungen sind auf unser jederzeitiges Verlangen auch dann kostenfrei zurückzunehmen, wenn wir die Übergabe der Lieferung in der Transportverpackung verlangt haben.
- Haben wir ausnahmsweise Verpackungen gesondert zu vergüten, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden gegen eine Vergütung von 2/3 des Rechnungsbetrages der Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Dem Lieferanten steht es frei, jederzeit nachzuweisen, dass die Verpackung zum Zeitpunkt der Rücksendung einen geringeren Zeitwert hatte.

VIII. Haftung für Mängel

- Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Liefergegenstände (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit haben.
- Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen, die beispielsweise durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.
- Alle innerhalb der Gewährleistungszeit gerügten Mängel werden vom Lieferant unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer, von uns gesetzten, angemessenen Frist nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Die Kosten der Nacherfüllung trägt der Lieferant.
- Wird der Mangel nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist beseitigt, so sind wir berechtigt, gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen sowie vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- Der Rücktritt setzt ein Verschulden des Lieferanten nicht voraus.
- Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in dieser Ziff. VIII. gilt: kommt der Lieferant mit seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten den Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen bes. Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau eines mangelhaften Liefergegenstandes und der erneute Einbau, sofern der Liefergegenstand seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz der entsprechenden Aufwendungen bleibt unberührt.
- Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei

unberechtigten Mängelrügen bleibt unberührt; jedoch haften wir insoweit nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

IX. Mängelrüge

- Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferung), bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren auf erkennbare Mängel und auf die Prüfung der Übereinstimmung mit der Bestellung in Identität und Quantität. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von sieben (7) Werktagen, gerechnet ab Übernahme des Liefergegenstandes oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- Soweit nach dem Vertrag eine Abnahme erforderlich ist, besteht für uns keine Untersuchungspflicht.
- Entdecken wir später einen Schaden oder Mangel, werden wir diesen zeitnah nach der Entdeckung anzeigen. Uns obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden Pflichten zu Prüfungen und Anzeigen als die vorstehend genannten. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche in vollem Umfang auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

X. Lieferantenregress

- Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer/Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um eine schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- Die Rückgriffsrechte nach §§ 445a, 445b, 478 BGB stehen uns in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn dieser nur Teile für die von uns neu hergestellte Sache zugeliefert hat. Ansprüche von uns aus Lieferantenregress gelten insofern auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt oder Verbindung mit einem anderem Produkt, weiterverarbeitet wurde.

XI. Produkt-/Produzentenhaftung

- Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund des Produkthaftungsgesetzes gegen uns gerichtet werden, soweit die Ansprüche aus Fehlern der Liefergegenstände des Lieferanten resultieren.
- Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (einschl. erweiterter Produktedeckung) abzuschließen und zu unterhalten und uns hierüber eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- Die Kosten einer eventuell erforderlichen Rückrufaktion übernimmt der Lieferant, wenn und soweit der Rückruf aufgrund von Fehlern oder Mängeln der Liefergegenstände des Lieferanten erfolgt.

XII. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung, Einrede des nichterfüllten Vertrages

- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegenüber dem Lieferanten zustehen.
- Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

Dok-Nr. / Doc-No.	Titel / Title	Version
LTP-00258	Leuze_LEA_Einkaufsbedingungen_D	2.00

Einkaufsbedingungen der Leuze electronic assembly GmbH

XIII. Schutzrechte, Rechtsmängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Schutzrechten Dritter ist und dass nach Kenntnis des Lieferanten auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.
2. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern in Textform von diesen Ansprüchen freizustellen. Alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, sind uns zu erstatten.
3. Verletzt ein von dem Lieferanten gelieferter Liefergegenstand oder dessen vertragsgemäße Nutzung ein Schutzrecht eines Dritten und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder die jeweiligen vertraglichen Leistungen so abändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können.
4. Voraussetzung für die vorstehende Haftung ist jedoch, dass wir den Lieferanten von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigen, die behauptete Verletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nur im Einvernehmen mit dem Lieferanten führen.
5. Stellen wir die Nutzung der Vertragsprodukte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, sind wir verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
6. Soweit eine Vertragspartei selbst eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die andere Vertragspartei nach dem vorstehenden Absatz ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung durch eine nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand von uns verändert wird.
7. Ziffer VIII. gilt im Übrigen entsprechend.

XIV. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte, Fertigungsmittel, Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist berechtigt, die Liefergegenstände unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere mit so genannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten sind wir nicht einverstanden.
2. An von uns überlassenen Fertigungsmitteln behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern, zu pflegen und instand zu setzen.
3. Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Fertigungsmitteln, welche der Lieferant in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, auf uns übergeht, soweit wir vereinbarungsgemäß die Kosten dafür dem Lieferanten vergüten. Soweit wir uns nur mit einem Bruchteil an den Kosten der Fertigungsmittel beteiligen, räumt uns der Lieferant schon jetzt einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Fertigungsmitteln ein. Die unentgeltliche Verwahrung der jeweiligen Fertigungsmittel für uns durch den Lieferanten wird schon jetzt vereinbart.
4. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die von uns dem Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassen worden sind, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke benutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
5. Nach Durchführung der Lieferung oder sonst jederzeit auf Verlangen sind uns die in Ziff. 4. genannten Unterlagen umgehend vollständig, einschließlich aller etwaiger vom Lieferanten gefertigter Kopien, herauszugeben. Dasselbe gilt für Zeichnungen und Unterlagen, die der Lieferant nach unseren Angaben anfertigt.
6. Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Kopien, Zeichnungen und Unterlagen auf uns übergeht und die Kopien, Zeichnungen und Unterlagen vom Lieferanten für uns bis zur Herausgabe verwahrt werden.
7. Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Liefergegenständen mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Liefergegenstände bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns verwahrt werden.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung

mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

9. Soweit der Lieferant Liefergegenstände, Fertigungsmittel oder Unterlagen mit unserer Zustimmung Dritten, z. B. Unterlieferanten zugänglich macht, sind diesen die vorstehenden Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen.
10. In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung zu uns mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform hinweisen.
11. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen.

XV. Selbstaussführung, Subunternehmer

Der Lieferant ist zur Selbstaussführung des Auftrags verpflichtet. Er ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten.

XVI. Sicherheit in der Lieferkette

1. Der Lieferant trifft Maßnahmen zur Sicherung der Lieferkette, so dass Liefergegenstände, die für uns produziert, gelagert, befördert, an uns geliefert oder von uns übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind und das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Liefergegenstände eingesetzte Personal zuverlässig ist.
2. Er wird seine Geschäftspartner davon unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

XVII. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XVIII. Rechtswahl/ Gerichtsstand/ Schlussbestimmungen

1. Auf alle unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge zwischen den Parteien ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
2. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, Stuttgart. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Regelungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarungen durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Leuze electronic assembly GmbH
Stützenstraße 3
D-89619 Untersterdan
Stand
10/2018

Dok.-Nr. / Doc-No.	Titel / Title	Version
LTP-00258	Leuze_LEA_Einkaufsbedingungen_D	2.00